

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Entsorgungszentrum Löwenberg Murten

### 1. Allgemeines

Grundlage dazu ist das Betreiben der Anlage gemäss kantonaler Betriebsbewilligung, welche gestützt ist auf:

- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG)
- die technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA)
- die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)
- das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG)
- das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR)
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG)
- die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- die Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Gebühren des Amtes für Umwelt
- die Verordnung vom 16. Dezember 1985 über die Luftreinhaltung (LRV)
- die Richtlinie von Januar 2002 über das verwaltungstechnische Vorgehen und die technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Sortieranlagen für Bauabfälle des Amtes für Umwelt
- die Richtlinie von 2006 für die Verwertung mineralischer Bauabfälle
- die Vollzugshilfe von März 2007 über den Betrieb von Anlagen für die Zwischenlagerung, Zerkleinerung, Verwertung und Verbrennung von Holzabfällen
- die Betriebsbewilligung der Sortieranlage vom 08.03.2013

### 2. Anlieferung Abfallstoffe – Verkauf von Recyclingprodukten

Die Mengen werden nach Volumen oder Gewicht ermittelt. Zweifelhafte Anlieferungen werden zurückgewiesen oder nach Analyse auf Kosten des Anlieferers entsorgt. Für jede Lieferung wird ein Lieferschein erstellt. Durch die Unterschrift anerkennt der Abgeber oder der Chauffeur im Namen seines Auftraggebers die Abfallart und die ermittelte Menge.

Die offizielle Preisliste legt die Preisgestaltung und die Bedingungen fest. Die Verkaufsprodukte werden vor dem Verkauf nach den Normen der Fachverbände analysiert.

### 3. Kontrolle der Abfälle

Das Betriebspersonal kontrolliert die angelieferten Abfallstoffe bei oder nach der Entladung am Abladeplatz. Stimmen die abgegebenen Abfälle nicht mit den angezeigten überein, so werden die Korrekturen vom Betriebspersonal vorgenommen oder können zurückgewiesen werden.

Ausserdem behält sich die Entsorgungsanlage vor, nicht richtig angegebene Abfälle, die nach dem Verlassen des Anlieferers/Kunden zum Vorschein kommen, den Lieferschein abzukorrigieren und eventuell notwendige Zusatz-

behandlungen auf dessen Kosten vorzunehmen. Der Kunde wird entsprechend innerhalb von 24 Stunden informiert. Bei groben Verstössen wird der Kunde schriftlich verwarnt.

### 4. Verhalten auf dem Betriebsareal

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Kindern ist das Betreten der Anlage und des Betriebsareals verboten. Sofern Kinder in Fahrzeugen von Anlieferern mitgeführt werden, dürfen sie die Fahrzeugkabine im Areal nicht verlassen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Anlage ist untersagt. Nach Beendigung der Arbeit auf dem Betriebsareal haben die Fahrzeuge das Areal zu verlassen. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind strikte einzuhalten.

### 5. Haftung

Das Betreten und Befahren des Betriebsareals erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftpflicht wird ausdrücklich abgewiesen. Für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Bedienten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer, Kunde resp. der Transporteur. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Vorschriften entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht werden. Ausgenommen bleibt höhere Gewalt.

### 6. Eigentumsübertragung / Übernahmebedingungen / Haftung / Sicherheit

Materialien, Abfälle und sonstige Stoffe, kurz „Materialien“ genannt, die uns zur Behandlung, Verwertung oder Deponierung geliefert werden, gehen mit der Übergabe in unser Eigentum über. Materialien, die falsch oder unvollständig deklariert sind, oder deren Zusammensetzung und Beschaffenheit zweifelhaft ist und gegen die VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) verstösst, gehen erst dann in unser Eigentum über, wenn hinsichtlich Eigentumsübertragung eine gesonderte Erklärung von uns vorliegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Materialien, die aufgrund einer falschen, unrichtigen oder unvollständigen Deklaration von uns übernommen wurden, auf unser Verlangen zurückzunehmen.

Der Kunde hat uns über die genaue Zusammensetzung und Beschaffenheit des zu übernehmenden Materials umfassend zu unterrichten und für die richtige Deklaration einzustehen. Sind zur Prüfung des Materials besondere Aufwendungen notwendig oder sind zur Trennung von schädlichen oder gefährlichen Materialien besondere Massnahmen notwendig oder Dritte beizuziehen, so hat der Kunde für sämtliche uns dabei entstandenen Kosten einzustehen. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bestehen nur, wenn dem Recyclingcenter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Selbst in diesem Fall ist die Haftung des Entsorgungszentrums Löwenberg

in der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag der jeweiligen Lieferung begrenzt. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### 7. Entgeltspflicht

Die Annahme- und Verkaufspreise werden in einer Preisliste oder nach vereinbartem Abkommen festgehalten. Gültige Preislisten sind bei Betriebs- oder Geschäftsführung erhältlich. Ebenfalls sind alle nötigen Informationen auf der Homepage ersichtlich. Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss der Eingangskontrolle bei der Uebergabe des Lieferscheines.

Ausgenommen sind Lieferungen, die nicht vorschriftsgemäss abgegeben worden sind.

### 8. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt an die angegebene Rechnungsadresse. Diese haftet gegenüber der Entsorgungsanlage für die angelieferten Abfallstoffe und deren Richtigkeit sowie für Materialbezüge.

Die Anlieferungen und Verkäufe werden in der Regel wöchentlich oder monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden dem Kunden zur Bezahlung zugestellt, in besonderen Fällen nach spezieller Abmachung.

### 9. Konditionen für Annahme und Verkauf

Einmal-Lieferungen und -Verkäufe sowie Kleinmengen bis zu CHF 50.00 sind bar zu bezahlen. Höhere Beträge können ebenfalls bar bezahlt werden. Entsprechende Quittungen werden ausgestellt.

Rechnungsbetrag + 7,7 % MWSt.

Zahlung 30 Tage nach Rechnungsstellung

Verzugszins ab dem 32. Tag mit 8 % und Spesen ab dem Rechnungsdatum

Preisänderung vorbehalten

Administrationskosten von CHF 20.00 für Einmal-Lieferungen und -Bezüge unter CHF 50.00.

Zahlung mit Kreditkarten möglich

Gültigkeit der Preisliste bis Erscheinen der Neuausgabe

Die Verkaufspreise verstehen sich verladen auf LKW

Frankolieferungen auf Anfrage

Verkauf solange Vorrat

Für grosse Mengen: Preise auf Anfrage

Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind nur schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Rechnung zulässig. Der Benützer der Anlage ist zu diesem Zwecke berechtigt, die Rechnungsunterlagen im Büro der Entsorgungsanlage einzusehen.

### 10. Weisungen

- Sämtliche Anlieferungen und Abtransporte müssen gewogen werden.
- Alle Anlieferungen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu deklarieren.
- Für Falschdeklarationen können Preiszuschläge erhoben werden.
- Wiederauflad und Abtransport von Anlieferungen können verlangt werden.
- Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- Die Angaben auf den Waagscheinen/Quittungen sind sofort zu kontrollieren. Werden Reklamationen nicht vor der Ausfahrt aus der Anlage bei der Betriebsleitung gemeldet, gelten sie als vom Kunden anerkannte Grundlage für die Rechnungsstellung.

- Externe Personen befahren und betreten die Anlagen auf eigene Gefahr. Für selbst zugefügte Schäden an Fahrzeugen haftet der Anlagebetreiber nicht.
- Schäden durch externe Personen an unseren Gütern werden verrechnet.
- Schäden durch unsere Mitarbeiter und Maschinisten an Kundenfahrzeugen werden vom Anlagebetreiber übernommen.
- Auf dem Gelände ist angemessen zu fahren. Geschwindigkeiten über 20 km/h sind verboten.
- Auf dem Gelände gilt ein allgemeines Rauchverbot.
- Die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

### 11. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind mit den Annahmezeiten identisch.

Montag bis Freitag

01.03. bis 30.11.

07.00 bis 11.45 Uhr    13.00 bis 17.30 Uhr

01.12. bis 28.02.

07.30 bis 11.45 Uhr    13.15 bis 17.00 Uhr

Samstag

ganzes Jahr    08.00 bis 11.30 Uhr

Die Annahmezeiten an Feiertagen werden durch Anschläge bei der Entsorgungsanlage bekanntgegeben. Sie können zudem telephonisch bei der Betriebs- und Geschäftsführung angefragt werden.

Weiter können diese mittels Mitteilung bei Informationsschreiben bekannt gegeben werden.

Für Zeitüberschreitungen und für die Annahme von Abfällen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind Zuschläge zu entrichten und besondere Bedingungen einzuhalten. Die jeweils gültige Regelung ist bei der Betriebs- resp. Geschäftsführung erhältlich.

Die Anlage bleibt geschlossen: sonntags, sowie am 1./2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 25./26. Dezember.

Witterungsbedingte Unterbrüche oder kurzfristige/andere Betriebsschliessungen berechtigen den Anlieferer nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

### 12. Gültigkeit der Allgem. Geschäftsbedingungen

Die bestehenden AGB haben Gültigkeit bis diese durch die Geschäftsführung geändert oder ergänzt werden.

### 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Murten.

Stand: Ausgabe 01/2018